

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (EINKAUF)

OR-00-1192-Rev.2_AGB-Einkauf-DE

1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und der Bray Armaturen & Antriebe GmbH (nachfolgend „Käuferin“) (Verkäufer und Käuferin nachfolgend gemeinsam die „Parteien“ oder einzeln die „Partei“), die den Kauf und/oder die sonstige Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) an die Käuferin zum Gegenstand haben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die vorliegenden AGB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Ergänzend zu diesen AGB gelten die bei einzelnen Warenkäufen zwischen den Parteien individuell vereinbarten vertraglichen Bestimmungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten nur, wenn und insoweit die Parteien ihre Geltung ausdrücklich schriftlich vereinbart haben. Dieses Erfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Käuferin in Kenntnis der AGB des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Sollten sich einzelne Bestimmungen der in 1.2 dieser AGB genannten Verträge und Bedingungen widersprechen, so gilt folgende Rangfolge, wobei sich die Bestimmungen der höherrangigen Verträge bzw. Vertragsbedingungen gegenüber den niederrangigen durchsetzen:
- (1) bei einzelnen Warenkäufen zwischen den Parteien individuell vereinbarte vertragliche Bestimmungen;
- (2) diese AGB der Käuferin;
- (3) ausnahmsweise durch eine entsprechende, ausdrückliche schriftliche Vereinbarung einbezogene, allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers.
- 1.4 Rechts erhebliche Erklärungen und Anzeigen, die vom Verkäufer der Käuferin gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung vom Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften innerhalb dieser AGB haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Eine Bestellung der Käuferin gilt frühestens mit schriftlicher oder in Textform (z.B. E-Mail) erfolgter Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer die Käuferin zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der einzelne Kaufvertrag als nicht geschlossen.
- 2.2 Der Verkäufer ist gehalten, eine Bestellung der Käuferin innerhalb einer Frist von 2 Tagen schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen („Annahme“). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch die Käuferin.
- 2.3 Änderungen bzw. Anpassungen der Bestellung seitens des Verkäufers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Käuferin.

3. LIEFERZEIT UND LIEFERVERZUG

- 3.1 Die in der Bestellbestätigung vom Verkäufer angegebene Bestellung ist grundsätzlich bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellbestätigung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie eine Woche ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Käuferin unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn der Verkäufer vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 3.2 Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der Käuferin – insbesondere hinsichtlich Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abschnitt 3.3 dieser AGB bleiben unberührt. Darüber hinaus hat die Käuferin das Recht, die Annahme von vor dem vereinbarten Lieferdatum gelieferten Waren zu verweigern, wobei der Verkäufer in solchen Fällen die Kosten der Rücksendung trägt und zur Leistung am vereinbarten Lieferdatum verpflichtet bleibt.
- 3.3 Ist der Verkäufer in Verzug, kann die Käuferin – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz ihres Verzugschadens i.H.v. 1% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Der Käuferin bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. LEISTUNG, LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG, ANNAHMEVERZUG

- 4.1 Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin nicht berechtigt, die vom Verkäufer geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- 4.2 Die Lieferung erfolgt DDP (geliefert verzollt) an den in der Bestellung angegebenen Ort im Sinne der Incoterms 2020. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz der Käuferin in der Halskestraße 25 in 47877 Willich zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (sog. „Bringschuld“).
- 4.3 Der Verkäufer verfügt über alle Lizenzen, behördlichen Genehmigungen und sonstige Berechtigungen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen des Verkaufs der Ware an die Käuferin benötigt. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Ein- und Ausfuhrregelungen der Länder, die in den Verkauf und Transport dieser Ware involviert sind. Für das Einholen etwaig notwendiger Importgenehmigungen ist allein der Verkäufer verantwortlich.
- 4.4 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung der Käuferin (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat die Käuferin hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist der Käuferin unverzüglich eine

entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Die Ware ist für den Versand gemäß den Anweisungen der Käuferin oder, falls keine Anweisungen vorliegen, so zu verpacken, dass sichergestellt ist, dass sie in unbeschädigtem Zustand den Bestimmungsort erreichen.

- 4.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf die Käuferin über (Bringschuld). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich die Käuferin im Annahmeverzug befindet.
- 4.6 Für den Eintritt des Annahmeverzugs der Käuferin gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss der Käuferin seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung der Käuferin (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät die Käuferin in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn sich die Käuferin zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

5. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Der in der Bestellbestätigung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 5.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 5.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 45 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn die Käuferin die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung leistet, gewährt ihr der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 5.4 Die Käuferin schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 5.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen der Käuferin im gesetzlichen Umfang zu. Die Käuferin ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- 5.6 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6. GEHEIMHALTUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT

- 6.1 Alle vertraulichen Informationen der Käuferin, die diese dem Verkäufer zugänglich macht, unabhängig davon, ob sie mündlich oder in schriftlicher, elektronischer oder anderer Form oder in anderen Medien offengelegt oder zugänglich gemacht werden, und unabhängig davon, ob sie als „vertraulich“ markiert, bezeichnet oder anderweitig als solches gekennzeichnet sind oder nicht, sind vertraulich. Sie sind ausschließlich für den Gebrauch zur Ausführung dieses Vertrags bestimmt und dürfen nicht offengelegt oder kopiert werden, es sei denn, die Käuferin hat dem vorher schriftlich zugestimmt.
- 6.2 In jedem Fall ist es dem Verkäufer, egal zu welchem Zweck, strikt untersagt, hinsichtlich der dem Verkäufer zur Vertragsausführung von der Käuferin überlassenen Produkte und/oder Gegenstände Reverse Engineering zu betreiben. Reverse Engineering bezeichnet das Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands insbesondere zur Erlangung eines darin befindlichen oder mit ihm in Zusammenhang stehenden Geschäftsgeheimnisses (vgl. § 3 Absatz 1 Nr. 2 Geschäftsgeheimnisgesetz).
- 6.3 Nach der Lieferung der Ware sind alle von der Käuferin erhaltenen, vertraulichen Informationen unverzüglich und unaufgefordert an diese zurückzugeben oder aber nachweisbar zu vernichten.
- 6.4 Diese Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit die Geschäftsgeheimnisse und sonstigen vertraulichen Informationen der Käuferin dem Verkäufer nachweislich bereits bekannt waren oder der Öffentlichkeit bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren oder im Nachhinein ohne Verschulden des Verkäufers ihm oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich gemacht wurden.
- 6.5 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, die die Käuferin dem Verkäufer im Rahmen der Ausführung des Vertrags überlässt oder zur Verfügung stellt, behält sich die Käuferin Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 6.6 Derartige Gegenstände (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die die Käuferin dem Verkäufer zur Herstellung beistellt, sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 6.7 Eine etwaige Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung („Weiterverarbeitung“) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für die Käuferin vorgenommen. Das gleiche gilt bei einer Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch die Käuferin, so dass die Käuferin als Herstellerin gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am betreffenden Produkt erwirbt.
- 6.8 Die Übergabe der Ware an die Käuferin hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt die Käuferin jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übergabe an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Die Käuferin bleibt in einem solchen Fall im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterverarbeitung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (EINKAUF)

OR-00-1192-Rev.2_AGB-Einkauf-DE

7. MANGELHAFTE LIEFERUNG

- 7.1 Für die Rechte der Käuferin bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf die Käuferin die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung der Käuferin – Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von der Käuferin, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- 7.3 Die Käuferin behält sich das Recht vor, eine Warenlieferung abzulehnen, wenn die gelieferte Warenmenge unter der bestellten Menge liegt. Weist die Käuferin die Minderlieferung zurück, ist diese auf Risiko und auf Kosten des Verkäufers an diesen zurückzusenden. Nimmt die Käuferin die Minderlieferung hingegen an, reduziert sich der Gesamtpreis für die Ware entsprechend anteilig. Die Käuferin behält sich außerdem das Recht vor, eine Zuviellieferung abzulehnen, sofern die Ware unteilbar ist.
- 7.4 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der Käuferin Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihr der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 7.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der Käuferin beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle der Käuferin unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle der Käuferin im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht der Käuferin für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge der Käuferin (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdecken des Mangels erfolgt.
- 7.6 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der Käuferin bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die Käuferin jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 7.7 Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl der Käuferin durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von der Käuferin gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann die Käuferin den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für die Käuferin unzumutbar (z.B. wegen Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die Käuferin den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 7.8 Im Übrigen ist die Käuferin bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat die Käuferin nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

8. LIEFERANTENREGRESS

- 8.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche der Käuferin innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen ihr neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die Käuferin ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die die Käuferin ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht der Käuferin (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 8.2 Bevor die Käuferin einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird sie den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung innerhalb dieser Frist herbeigeführt, so gilt der von der Käuferin tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer gegenüber geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 8.3 Ansprüche der Käuferin aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch die Käuferin oder einen ihrer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt oder Anbringen an eine andere Sache, weiterverarbeitet wurde.

9. PRODUZENTENHAFTUNG

- 9.1 Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er die Käuferin insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Verkäufers liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von der Käuferin durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird die Käuferin den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 9.3 Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 10.000.000,00 (in Worten: zehn Millionen Euro) pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Der Verkäufer verpflichtet sich, der Käuferin jährlich zum Nachweis einer solchen Deckung

Bestätigungen des Versicherungsunternehmens zu übermitteln, wobei jede Bestätigung ihren Deckungsumfang anzugeben hat.

10. ERSATZTEILE

- 10.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an die Käuferin gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 10.2 Beabsichtigt der Verkäufer, die Produktion von Ersatzteilen für die an die Käuferin gelieferten Produkte einzustellen, wird er der Käuferin dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Abschn. 10.1 – mindestens sechs Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

11. INANSPRUCHNAHME DURCH DRITTE

- 11.1 Sollte die der Käuferin übereignete Ware irgendwelche geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen (insbesondere, jedoch nicht abschließend, Patente oder Gebrauchsmuster, Designs/Geschmacksmuster, Marken, Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte), so wird der Verkäufer die Käuferin von sämtlichen Ansprüchen dieser Dritten freistellen sowie der Käuferin sämtliche darüber hinausgehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Kosten ersetzen, die der Käuferin hierdurch entstehen.
- 11.2 Eine derartige Freistellung der Käuferin durch den Verkäufer gilt auch für jedwede sonstigen Ansprüche, welche Dritte (z.B. Subunternehmer des Verkäufers, Zulieferer) gegen die Käuferin bezüglich der Ware geltend machen.

12. VERJÄHRUNG

- 12.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen die Käuferin geltend machen kann.
- 12.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit der Käuferin wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

13. VERHÄLTNIS DER PARTEIEN

- 13.1 Die Parteien vereinbaren, dass nichts in diesem Vertrag als die Gründung eines Joint Ventures, einer Partnerschaft, eines Franchiseunternehmens oder einer ähnlichen Beziehung zwischen den Parteien ausgelegt werden darf; ebenfalls nicht als die Ermächtigung einer der Parteien, als Vertreter der anderen Partei zu handeln und für diese vertragliche Verpflichtungen zu begründen.

14. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

- 14.1 Für die Vertragsbeziehung zwischen der Käuferin und dem Verkäufer insgesamt gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen des Internationalen Privatrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- 14.2 Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Käuferin. Die Käuferin ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. gemäß einer bei einzelnen Warenkäufen zwischen den Parteien individuell vereinbarten vertraglichen Bestimmung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 14.3 Der Verkäufer ist zur Einhaltung des „Verhaltenskodex für Lieferanten“ der Käuferin verpflichtet.